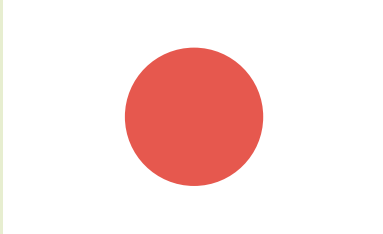


# Japan

Von Julianna Straib-Lorenz

**Einwohner:**

124,2 Mio.

**Währung:**

Yen

**Ansprechpartner:**

Deutsche Industrie und  
Außenhandelskammer  
in Japan Tokyo  
Tel.: (+81) 3 52769811  
E-Mail: [info@dihkj.or.jp](mailto:info@dihkj.or.jp)  
[www.japan.ahk.de](http://www.japan.ahk.de)

Obwohl Tokyo die Hauptstadt Japans ist, bleibt Kyōto das kulturelle Herz des Landes. Als historische Kaiserstadt war hier einst das Zentrum der politischen Macht. Mit ihren jahrhundertealten Tempeln und Teehäusern zieht Kyōto Besucher aus aller Welt in seinen Bann.

Kyōto wird im späten 8. Jahrhundert als Schachbrettstadt angelegt. Der gesellschaftliche Status einer Person bestimmt, wie weit ihr Wohnort von der Residenz des Kaisers im Norden entfernt ist. Auch Tempel, Schreine und die Nähe zur Natur spielen bei der Anlage der Stadt eine zentrale Rolle.





## HANDELSRECHNUNG

Für die Einfuhr nach Japan legen Sie Handelsrechnungen in 3-facher Ausfertigung bei (auf Englisch). Diese sollten folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Versenders
- Name und Anschrift des Empfängers/Importeurs inkl. Kontaktperson, Telefon- und Faxnummer
- Lieferanschrift, falls diese von der Rechnungsanschrift abweicht
- Rechnungsnummer, -ort und -datum sowie der Vermerk „Rechnung“
- Liefer- und Zahlungsbedingungen
- Einfuhrhafen, Bestimmungsort und Schiffsname
- Bezeichnung und Anzahl der einzelnen Waren mit der zugehörigen Warentarifnummer, dem Stückpreis mit Währungsangabe, Gewicht (brutto/netto)
- Ursprungsland
- Art, Qualität, Schutz- und/oder Fabrikmarke
- Gesamtrechnungswert der Sendung mit Währungsangabe
- Angabe der tatsächlichen CIF-Kosten



## FRACHTPAPIERE

Bei der Einfuhr nach Japan legen Sie der Sendung folgende Dokumente bei:

- Beförderungsdokumente (Air Waybill, Sea Waybill, CMR)
- Order-Konnossemente nur mit Notify-Adresse möglich
- Warenausweis/Einfuhrlizenz/ Gesundheitszeugnis
- (Proforma-)Rechnung, 3-fach
- Packliste
- Präferenznachweis

Postsendungen:

- max. 31,5 kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30 kg
- zusätzlich zu den aufgeführten Dokumenten benötigen Sie noch 2 Zollinhaltsklärungen



## WAREN

Diese Waren dürfen Sie nach Japan nicht einführen:

- Produkte tierischer und pflanzlicher Herkunft, die unter das Epidemieschutzgesetz fallen
- gefälschte Zahlungsmittel
- Keime, die für bioterroristische Zwecke verwendet werden können
- Drogen und Waffen
- Bücher, Zeichnungen und Ähnliches, die die öffentliche Sicherheit und/oder Moral gefährden
- Verpackungsmaterial aus Heu oder Stroh





## BESONDERE BESTIMMUNGEN

Bei der Einfuhr nach Japan gelten für bestimmte Warengruppen besondere Bestimmungen:

- Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse (Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich)
- Schweinefleisch, Naturdärme und Geflügelfleisch (Listung bei der nationalen Behörde BVL – Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erforderlich)
- Samen und frische Lebensmittel (amtliches Gesundheitszeugnis erforderlich)
- Klee-Saat (wird bei Einfuhr in Quarantäne genommen und untersucht)
- Nahrungsmittel aller Art, Konserven und Getränke (besondere Etikettierungsvorschriften und Analysezeugnis beifügen)
- Gemischter Tee (besondere Kennzeichnung, wird auf radioaktive Strahlung kontrolliert)
- Wein (Inspektion durch Quarantänestation, Zusatzstoffe sind anzugeben)
- Konservierte Lebensmittel und Getränke (dürfen nur bestimmte Konservierungs- und Farbstoffe benutzt werden)
- Hundefutter (besondere Kennzeichnungsvorschriften erlassen)
- Werkzeugmaschinen (bescheinigtes Zertifikat der IHK, wenn sie unter die Nr. 84.45-1 „Customs Tariff Schedules of the Automatic Import Quota Items“ fallen)
- Elektrische Geräte, medizinische Geräte, Ausrüstung und Haushaltswaren (Waren des täglichen Bedarfs, z. B. für Waren der Kapitel 73, 74 und 85 bestehen Genehmigungs- und Kennzeichnungsvorschriften)
- Medizinische Geräte und Produkte (Zulassung durch das japanische Gesundheitsministerium erforderlich)
- Kosmetika (besondere Etikettierungsvorschriften)
- Pharmazeutika (bestehen Genehmigungs- und Etikettierungsvorschriften)
- Arzneimittelwirkstoffe (gelten Qualitätsprüfungsvorschriften)
- Textilien (besondere Vorschriften, wie z. B. die Angabe des Ursprungslandes)
- Warenmuster bis 5.000 JPY zollfrei



Diese Länderseiten finden Sie  
auch im Downloadbereich unter:  
[www.kompass-export.de/download](http://www.kompass-export.de/download)



### WEITERE BESONDERHEITEN

Bei der Einfuhr nach Japan ist eine „Made in...“-Kennzeichnung erforderlich.

Bei der Einfuhr nach Japan müssen bestimmte Verpackungen ein Recyclinglogo tragen, darunterfallen:

- PET-Flaschen
- Weißblech- und Aluminiumdosen
- Papier- und Plastikverpackungen
- Bei Holzverpackungen benötigen Sie eine ISPM-15-Standard-Behandlung.



### INFOS ZOLLABFERTIGUNG

Nimmt am Carnet-ATA-System teil.



### PRÄFERENZEN

Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit.



### URSPRUNGSZEUGNIS

Bei der Einfuhr nach Japan benötigen Sie für folgende Produkte ein Ursprungszeugnis:

- Waren, die Einfuhrkontingenten unterliegen
- Waren, die unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallen



„Sakura“ ist das japanische Wort für Kirschbäume und ihre Blüten. In der japanischen Kultur spielt Sakura eine besondere Rolle: Sie steht für Vergänglichkeit und Erneuerung, den Frühling und die Schönheit der Natur.

